Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Petra Emmerich-Kopatsch und Dr. Alexander Saipa (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Was wird aus der einstigen Vorzeigeklinik Asklepios-Schildautal Seesen?

Anfrage der Abgeordneten Petra Emmerich-Kopatsch und Dr. Alexander Saipa (SPD), eingegangen am 06.10.2020 - Drs. 18/7610
an die Staatskanzlei übersandt am 08.10.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung 14.10.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Wie der *Seesener Beobachter* jetzt mehrfach berichtete, sollen in der Asklepios-Schildautal-Klinik zwei neurologische Rehaabteilungen nicht wiedereröffnet werden. Mit dieser Aussage wurden die betriebsbedingte Kündigung von sieben Therapeuten sowie die Nichtverlängerung von zwei Zeitverträgen ebenfalls bei Therapeuten im SB begründet.

Im SGB V ist eine Kündigung des Versorgungsvertrags, der mit den Kassen geschlossen wurde, nach Ablauf eines Jahres möglich, das Einvernehmen der zuständigen Landesbehörde ist einzuholen. Auch seitens der Kassen kann ein Versorgungsvertrag nach Ablauf eines Jahres gekündigt werden, insbesondere auch dann, wenn die Zuverlässigkeit eines Betreibers nicht mehr gegeben sein sollte.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Krankenkassen dürfen medizinische Leistungen zur Vorsorge oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich der Anschlussheilbehandlung, die eine stationäre Behandlung, aber keine Krankenhausbehandlung erfordern, nur in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) erbringen lassen, mit denen ein Versorgungsvertrag besteht.

Mit dem Versorgungsvertrag wird die Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung zur Versorgung der Versicherten mit stationären medizinischen Leistungen zur Vorsorge oder Rehabilitation zugelassen. Der Versorgungsvertrag kann von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemeinsam mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen (GKV) haben mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung als für die Krankenhausplanung zuständiger Landesbehörde nach § 111 Abs. 4 Satz 3 SGB V das Einvernehmen über die Kündigung des Versorgungsvertrages hergestellt. Dem Träger der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung wird nach § 111 SGB V ein Kündigungsrecht nicht ausdrücklich zugesprochen, jedoch ist eine Kündigung nach herrschender Meinung unter analoger Anwendung des § 110 Abs. 1 Satz 1 SGB V möglich. Danach kann der Versorgungsvertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr ganz oder teilweise gekündigt werden. Das Anstreben des Einvernehmens mit der Landeskrankenhausplanungsbehörde ist im Falle der Kündigung durch den Träger der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung nicht vorgesehen.

Die Asklepios Kliniken Schildautal sind zurzeit mit insgesamt 334 Planbetten in den Niedersächsischen Krankenhausplan aufgenommen. Die Kliniken verfügen über eine chirurgische Abteilung mit

insgesamt 56 Planbetten, eine Abteilung für Innere Medizin mit 74 Planbetten, eine neurochirurgische Abteilung mit 52 Planbetten und eine neurologische Abteilung mit 152 Planbetten. Ausweislich der Übermittlung der Daten der Klinik sind von den 172 im Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V enthaltenen Betten 142 in Betrieb.

Das Leistungsangebot der Asklepios Kliniken Schildautal umfasst neben der Krankenhausbehandlung die Neurologische Frührehabilitation Phase B, die weiterführende Rehabilitation der Phase C sowie die Anschlussheilbehandlung Phase D.

1. Wurde die Landesregierung rechtzeitig und umfassend von der Geschäftsführung der Rehaklinik in Seesen über die beabsichtigte Stilllegung von zwei Rehastationen informiert, und wurde das Einvernehmen i. S. d §§ 109 und 111 SGBV entsprechend hergestellt?

Die Landesregierung wurde vom Krankenhausträger bisher nicht über die beabsichtigte Stilllegung von zwei Rehabilitationsstationen informiert. Der GKV liegen ebenfalls keine Informationen über eine beabsichtigte Stilllegung dieser vor. Dies betrifft sowohl die Rehabilitation nach § 111 SGB V als auch die akutstationäre neurologische Rehabilitation nach § 109 SGB V.

Dem Träger wurde durch die GKV auf dessen Anfrage im Februar 2020 mitgeteilt, dass ein schriftlicher Antrag auf Bettenreduzierung gestellt werden könne. Ein Antrag auf eine freiwillige Bettenreduzierung nach § 109 Abs. 1 Satz 4 SGB V liegt der GKV bis heute nicht vor. Auf Nachfrage der GKV teilte der Träger im Juni 2020 mit, dass aufgrund der Covid-19-Pandemie das Antragsverfahren in den Hintergrund gerückt sei. Die GKV hat im Übrigen auch keine rechtliche Handhabe, eine Reduzierung der Kapazitäten durch den Träger abzulehnen.

2. Sollte es tatsächlich nach Ablauf eines Jahres zur Schließung von zwei Stationen kommen, indem das Einvernehmen mit der Landesbehörde hergestellt wurde und eine rechtswirksame Kündigung bei dem Landesverband der Kassen eingegangen ist: In welcher neurologischen Rehaklinik im Landkreis Goslar werden die frei gewordenen Rehabettenkapazitäten angesiedelt?

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung können Bedarfsaspekte im Bereich der Rehabilitation nach § 111 SGB V nicht als durchgreifendes Kriterium zum Abschluss oder der Ablehnung von Versorgungsverträgen dienen. Die Übertragung von frei gewordenen Bettenkapazitäten der Rehabilitation ist allein davon abhängig, ob ein Träger bereit ist, ein entsprechendes Angebot aufzubauen und einen Vertrag mit der GKV zu schließen. Über eine geplante Verlagerung von Bettenkapazitäten in der Rehabilitation im Landkreis Goslar liegen weder der Landesregierung noch der GKV Informationen des Trägers vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die o. g. Kündigungen der Therapeuten im Zusammenhang mit der beabsichtigten Zweidrittelstilllegung der neurologischen Rehaklinik in Seesen, obwohl nach rechtswirksamer Kündigung des Versorgungsvertrags mindestens ein Jahr vergehen muss?

Zur Kündigung von therapeutischem Personal und einer gegebenenfalls damit verbundenen Einschränkung der Leistungsfähigkeit liegen weder der Landesregierung noch der GKV Informationen des Trägers vor.

(Verteilt am 19.10.2020)